



## 12. Nebentätigkeit

### § 12 Nebentätigkeit

**Jede Nebentätigkeit, gleichgültig, ob sie entgeltlich oder unentgeltlich ausgeübt wird, bedarf der vorherigen Zustimmung des Arbeitgebers. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Nebentätigkeit die Wahrnehmung der dienstlichen Aufgaben zeitlich nicht oder allenfalls unwesentlich behindert und sonstige berechtigte Interessen des Arbeitgebers nicht beeinträchtigt werden.**

**Der Arbeitgeber hat die Entscheidung über den Antrag des Arbeitnehmers auf Zustimmung zur Nebentätigkeit innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zu treffen. Wird innerhalb dieser Frist eine Entscheidung nicht gefällt, gilt die Zustimmung als erteilt.**



### Nebentätigkeit

Unter einer Nebentätigkeit ist jede Tätigkeit zu verstehen, in der der Arbeitnehmer außerhalb seines Hauptarbeitsverhältnisses seine Arbeitskraft zur Verfügung stellt. Dies kann bei demselben Arbeitgeber oder einem Dritten geschehen. Nebentätigkeit kann im Rahmen eines Dienst-, Werk- oder Arbeitsvertrages ausgeübt werden. Auch unentgeltliche oder ehrenamtliche Tätigkeiten fallen darunter.

Grundsätzlich bedarf die Ausübung einer Nebentätigkeit nicht der Genehmigung seitens des Arbeitgebers. Im Rahmen eines Arbeitsvertrages verpflichtet sich der Arbeitnehmer nur zur Leistung der versprochenen Dienste und nicht, seine gesamte Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen. Gesetzlich angeordnet ist eine Genehmigungspflicht für Nebentätigkeiten lediglich bei Beamten und, durch Bundesangestelltentarifvertrag, auch für Angestellte und Arbeiter im Öffentlichen Dienst. Möchte der Arbeitgeber, dass ihm der Arbeitnehmer eine Nebentätigkeit anzeigt, muss eine entsprechende Verpflichtung in den Arbeitsvertrag aufgenommen werden.

Vom Arbeitgeber ist jedoch zu beachten, dass der Arbeitnehmer dann einen Anspruch auf die Zustimmung zu einer Nebentätigkeit hat, wenn seine Arbeitsleistung durch Ausübung der Nebentätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Der Arbeitnehmer hat grundsätzlich jede Nebentätigkeit zu unterlassen, die zu einer Vernachlässigung seines Arbeitspflicht im Hauptarbeitsverhältnis führen würde. Dies gilt insbesondere für die Ausübung von Nebentätigkeiten während der Arbeitszeit im Hauptarbeitsverhältnis. Aber auch bei einer Nebentätigkeit, die außerhalb der Arbeitszeit liegt, hat der Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber eine arbeitsvertragliche Rücksichtspflicht. Der Arbeitnehmer hat dafür zu sorgen, dass er auch während einer krankheitsbedingten Abwesenheit einer Nebenbeschäftigung nicht nachgeht, um seine Genesung bestmöglich zu fördern. Der Arbeitnehmer ist auch gehalten, nicht während der Zeit seines gesetzlichen Mindesturlaubs einer (Neben-) Erwerbstätigkeit nachzugehen, die dem Urlaubs- und somit auch dem Erholungszweck widersprechen würde.